Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/7/12 9ObA151/89, 1Ob70/11t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.07.1989

Norm

ABGB §1029 A1
ABGB §1029 B1

Rechtssatz

Da bei Berufung auf die Anscheinsvollmacht das Vertrauen des Vertragspartners als Erklärungsempfänger und nicht das seines Vertreters schützen soll, kommt es (wenn der Vertreter und der Erklärungsempfänger gemeinsam mit einem Scheinbevollmächtigten verhandeln) nur auf die Kenntnis des Vertragspartners an.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 151/89
  Entscheidungstext OGH 12.07.1989 9 ObA 151/89
- 1 Ob 70/11t
  Entscheidungstext OGH 21.07.2011 1 Ob 70/11t
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0019625

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.01.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at